

## Anlage X: Infektionsschutz:

### 1. Allgemeine Informationen

Seit dem 1. Januar 2001 ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Lehrkräfte, die in Bereichen tätig sind, die einen sensiblen Umgang mit Hygiene – und Ansteckungsrisiken voraussetzen, müssen sich vor Antritt ihrer Tätigkeit vom zuständigen Gesundheitsamt belehren lassen und sich diese Belehrung bescheinigen lassen. Das ausgestellte Zeugnis ist unbegrenzt gültig, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Belehrung eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich aufgenommen wird. Zweitschriften (sollte ein Original verloren gegangen sein) können im Gesundheitsamt gegen eine Gebühr von 5,- € ausgestellt werden.

Diese Bescheinigungen müssen der Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb vor Antritt des Schulbesuchs bzw. der Berufstätigkeit vorliegen. Auch Ausbildungseinrichtungen unterliegen der Kontrolle des Ordnungsamtes. Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Sollte für einer der unten näher beschriebenen Personengruppe kein Nachweis über die Belehrung vorliegen und daraus ein Schaden für Dritte entstehen, wird von grober Fahrlässigkeit ausgegangen, was sowohl für die Bildungsweinrichtung als auch für den Betrieb und die Beteiligten strafrechtliche Konsequenzen habe kann.

#### Im Hinblick auf Tätigkeiten im Lebensmittelbereich bedeutet dies:

Seit dem 01.01.2001 führt das Gesundheitsamt Belehrungen nach § 43 IfSG durch und stellt darüber Bescheinigungen aus.

Für alle Vollzeitklassen organisiert die Schule zu Beginn des Schuljahres die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Belehrung im Gesundheitsamt setzt eine Verständigung in deutscher Sprache voraus. Bitte kommen Sie bei Bedarf in Begleitung eines Dolmetschers. Minderjährige müssen eine durch einen Sorgeberechtigten ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung mitbringen. Die Kosten für die Belehrung trägt bei Vollzeitschülern im Moment die Schule. Die Belehrung für Auszubildende liegt in der Verantwortung des Ausbildungsbetriebes, der in der Regel auch die Kosten dafür trägt.

# Für den folgenden Personenkreis im Umfeld der Schule ist die Vorlage der Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz verbindlich:

- Personen mit regelmäßiger Tätigkeit, die beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
- Küchenbeschäftigte in gewerblichen Gaststätten (Kiosk, Restaurants, Cafés, Imbisse etc.).
- Küchenbeschäftigte in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Schule, Mittagstisch, Essen auf Rädern etc.).
- Lehrer, Erzieher, Eltern und Schüler mit Zutritt zur Küche, die in Schulen oder Kitas regelmäßig Speisen für die Gemeinschaftsverpflegung zubereiten.



- Theken- und Servicepersonal (Servierer, Kellner) mit Küchenzutritt (z.B. in Bistros, Kneipen, Cafés oder Restaurants). Verkaufspersonal, das belegte Brötchen herstellt und/oder verkauft.
- Spül- und Reinigungspersonal in Küchen und sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, welches mit Arbeitsflächen, Behältnissen für Lebensmittel bzw. Geräten für die Be- und Vorbereitung von Lebensmitteln in Berührung kommt.
- Lehrer und Schüler in hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen.
- Lehrer mit Kochunterricht in allgemeinbildenden Schulen.
- Betriebspraktikanten bei entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten in allgemeinbildenden Schulen und Studium.
- Darüber hinaus benötigen auch die Personen eine Bescheinigung, die sonstige Tätigkeiten in Küchen, in denen Gemeinschaftsverpflegungen zubereitet werden (z.B. Küchenhilfe, Spülkräfte, Hausmeister, Reinigungspersonal usw.), ausüben. Unter bestimmten Umständen benötigen auch Erzieher oder Pflegepersonal eine solche Bescheinigung.

### Keine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz benötigen:

- Schüler in allgemeinbildenden Schulen (Kochunterricht).
- Getränketheken- und Servicepersonal (Serviererinnen, Kellner) ohne Küchenzutritt.
- Pflegepersonal in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, wenn diese vorportionierte Speisen lediglich verteilen (auch wenn diese den Pflegebedürftigen beim Essen -in der Regel unter Benutzung von Besteck- behilflich sind).
- Einmalige Tätigkeiten (d.h. im Regelfall bis zu 3 Tage im Jahr) bei Veranstaltungen wie: Schulveranstaltungen, Sommerfeste, Vereinsveranstaltungen, Wochenendlager, Ferienlager u.ä. (unabhängig davon, ob Gewinn erzielt wird).



## 2. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie als Schülerin/ Schüler eine ansteckende Erkrankung haben und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besuchen, in die Sie jetzt aufgenommen sind, können Sie andere Schüler, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass ein Schüler/ Schülerin nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- er/sie an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermenge verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- 2 oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps. Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule/ Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Schüler/ eine Schülerin zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Bitte teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Freunde, Mitschüler oder Personal angesteckt haben konnten, bevor Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben mussten. In einem solchen Fall



müssen wir die übrigen Mitschüler bzw. deren Sorgeberechtigten anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Personen in Ihrem Umfeld nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Freunde, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss der Schüler/ die Schülerin zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkrankten Schüler besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgebei	rechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Ich habe die Informationen zur Kenntnis	genommen.
Ort, Datum	Unterschrift Schüler/ Schülerin
	Unterschrift Erziehungsberechtigte